

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. November 1906.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Städtewahlordnung betreffend: die Gemeindevahlordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1906.)

Die Städtewahlordnung betreffend.

Die §§ 6 Absatz 1, 22, 28 bis 30 und 32 der Verordnung vom 19. April 1901, die Städtewahlordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 323), werden mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 6 Absatz 1.

Nach Abschluß der Wählerliste (§ 5) erläßt der Stadtrat eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl. Die Zeit, in welcher die Abstimmung zu erfolgen hat, ist tunlichst in der Weise zu bestimmen, daß es den Wählern mit Rücksicht auf ihre regelmäßige Beschäftigungszeit möglich ist, ihr Wahlrecht auszuüben.

§ 22.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen bei der Wahl von ein bis sechs Personen ein Oktavblatt, somit $\frac{1}{8}$, von mehr als sechs Personen ein Quartblatt, somit $\frac{1}{4}$ des normalen Aktenbogens von 33 zu 42 Centimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem, in der Mitte der Vorderseite mit dem Gemeindestempel versehenen Umschlag, der sonst keine Kennzeichen haben darf, abzugeben.

Die Umschläge sollen aus undurchsichtigem Papier gefertigt und in jeder Gemeinde von gleicher Größe und Farbe sein; sie sind in der erforderlichen Anzahl von der Gemeinde bereit zu halten.